



Rat der
Europäischen Union

144632/EU XXV. GP
Eingelangt am 24/05/17

**Brüssel, den 24. Mai 2017
(OR. fr)**

**7509/95
DCL 1**

AVIATION 7

FREIGABE

des Dokuments	7509/95
vom	29. Mai 1995
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beziehungen zu den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs -Sockel gemeinsamer Grundsätze (Vorabanalyse)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

7509/95

RESTREINT

AVIATION 7

AUFZEICHNUNG

des Vorsitzes

für die Delegationen

Betr.: Beziehungen zu den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs
-Sockel gemeinsamer Grundsätze (Vorabanalyse)

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Unterlage des Vorsitzes zum obengenannten Thema für die Sitzung der Gruppe "Luftfahrt" am 30. Mai 1995.

DECLASSIFIED

SITZUNG DER GRUPPE "LUFTFAHRT" AM 30. MAI 1995
UNTERLAGE DES VORSITZES
BEZIEHUNGEN ZU DEN VEREINIGTEN STAATEN

Die Gruppe "Luftfahrt" ist in ihrer Sitzung vom 10. Mai 1995 übereingekommen, die gemeinsamen Überlegungen zu vertiefen, um die Elemente zu bestimmen, mit denen soweit nötig die Kohärenz der Standpunkte der Mitgliedstaaten gegenüber den Vereinigten Staaten gemäß den Schlußfolgerungen des Rates vom 14. März 1995 sichergestellt werden kann.

Der Vorsitz schlägt in dieser Hinsicht vor, daß in der Sitzung der Gruppe "Luftfahrt" am 30. Mai einerseits weiter über den von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf eines Mandats für Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten (Dokument SEK(95) 646 endg.) beraten wird und andererseits die Möglichkeiten geprüft werden, den Begriff des "Sockels gemeinsamer Grundsätze", der vom Vorsitz in der Sitzung der Gruppe "Luftfahrt" vom 16. Februar 1995 dargelegt und in dieser Unterlage weiterentwickelt worden ist, im konkreten Fall der Beziehungen zu den Vereinigten Staaten anzuwenden.

Der Vorsitz hat dem AStV unter Berücksichtigung der Beratungen, die anhand dieser beiden Unterlagen geführt werden, und gemäß den Schlußfolgerungen des Rates vom 14. März 1995 Bericht darüber zu erstatten, "ob die zur Wahrung der Gemeinschaftsinteressen erforderlichen Einzelheiten festgelegt werden sollten."

DECLASSIFIED

Sockel gemeinsamer Grundsätze in den Beziehungen zu den Vereinigten Staaten (Vorabanalyse)

Der Vorsitz hebt hervor, daß sich dieser Ansatz in den Rahmen der Schlußfolgerungen des Rates vom 15. März 1993 einfügt. Des weiteren betont er, daß er das weitere Verfahren in bezug auf das von der Kommission ausgearbeitete Mandat nicht präjudiziert und gemeinsame Grundsätze auf jeden Fall zur Wahrung des Binnenmarktes nützlich wären, solange etwaige Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten nicht zum erfolgreichen Abschluß führten.

Der Vorsitz schlägt daher einen pragmatischen Ansatz vor, der ausgerichtet ist auf

- die Bereiche, in denen es zu einem Konflikt zwischen dem Gemeinschaftsrecht und den bilateralen Vereinbarungen kommen könnte sowie
- die Bereiche, in denen es zu etwaigen Interessenkonflikten zwischen Mitgliedstaaten kommen könnte.

Darüber hinaus schlägt der Vorsitz vor, daß die Gruppe die Bereiche prüft, in denen sich ein gemeinsames Interesse der Mitgliedstaaten ergeben könnte.

Der Vorsitz weist darauf hin, daß die Gruppe "in bezug auf Bereiche, in denen sich Interessenkonflikte zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen dem Gemeinschaftsrecht und bilateralen Vereinbarungen ergeben könnten, sowie geeignete Lösungen auf der Grundlage gemeinsamer politischer Leitlinien" (Beschuß des AStV (AER 47, 7662/93)) zuständig ist.

Etwaige Konflikte mit dem Gemeinschaftsrecht

Die Schlußfolgerungen des Rates vom 15. März 1993 besagen insbesondere folgendes:

"Der Rat erkennt an, daß den im Rahmen des Vertrags bestehenden Verpflichtungen einschließlich des dritten Luftverkehrs-Pakets gebührend Rechnung getragen werden muß, wenn die Mitgliedstaaten bilaterale Verhandlungen mit Drittländern führen."

Der Vorsitz hat diesbezüglich hervorgehoben, daß die Kommission in ihrer Aufzeichnung vom 9. März 1995 die Mitgliedstaaten auf etwaige Unvereinbarkeiten zwischen den Verpflichtungen des Vertrags und einigen Bestimmungen in dem Entwurf eines "Open sky"-Abkommens, das die Vereinigten Staaten vor kurzem sechs Mitgliedstaaten vorschlugen, aufmerksam machte.

Der Vorsitz schlägt demzufolge vor, daß eine Reihe von Fragen (wobei die Aufzählung nicht erschöpfend ist) untersucht wird, denen insoweit besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, als sie bereits auf Gemeinschaftsebene geregelt sind (siehe Tabelle I):

- Nationalitätsklausel (Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrags),
- Kommerzielle Dienstleistungen (Vereinbarkeit mit dem Angebot der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr),
- Zölle, Abgaben (Berücksichtigung der im Rahmen der Zollunion bestehenden Vorschriften),
- Gewährung von innergemeinschaftlichen Rechten der fünften Freiheit (Vereinbarkeit mit dem dritten Paket),
- Einzelheiten der Anwendung der bereits eingeräumten innergemeinschaftlichen Rechte der fünften Freiheit (Vereinbarkeit mit dem dritten Paket),
- Elektronische Buchungsnetze (Vereinbarkeit mit dem Angebot der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr) sowie
- Slots (Vereinbarkeit mit der Verordnung des Rates vom 18. Januar 1993).

Etwaige Interessenkonflikte zwischen Mitgliedstaaten

Im übrigen schlägt der Vorsitz vor, daß die Gruppe "Luftfahrt" zu der Frage Stellung nimmt, ob ein Interesse daran besteht, die Bereiche in denen es zu etwaigen Interessenkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten kommen könnte, eingehender zu prüfen.

Die Errichtung des Binnenmarkts in Verbindung mit der Tendenz zu einer zunehmenden Liberalisierung in den bilateralen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten kann nämlich dazu führen, daß die Interessen einiger Mitgliedstaaten durch die Politik anderer Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden.

Folgende Themen könnten erörtert werden, wobei die Aufzählung nicht erschöpfend ist (siehe Tabelle II):

- Uneingeschränkte Gewährung von Rechten der dritten und der vierten Freiheit,
- Gewährung von außergemeinschaftlichen Rechten der fünften Freiheit,

-Code-sharing sowie

-Gleichbehandlung gegenüber der amerikanischen Wettbewerbsgesetzgebung.

Bereiche gemeinsamen Interesses

Darüber hinaus vertritt der Vorsitz - im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Rates vom 15. März 1993 - die Auffassung, daß die Gruppe in diesem besonderen Fall die Bereiche von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten prüfen sollte.

Die Entwicklung zu einer größeren Liberalisierung muß nämlich dazu führen, daß dem Rahmen, in dem die Verkehrsunternehmen ihre Tätigkeit ausüben, größere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Der Vorsitz hat diesbezüglich angesichts der früheren Beratungen der Gruppe eine Reihe von Bereichen ermittelt, in denen sich ein gewisses gemeinsames Interesse ergab (siehe Tabelle III):

- Wettbewerbsregeln
- Streitbeilegungsverfahren
- Bedingungen für den Zugang zum Kapital der Gesellschaften
- Kabotage und Rechte der siebten Freiheit.

Die Gruppe wird ersucht, den für die Prüfung dieser Fragen geeignetsten Rahmen zu bestimmen.

Der Vorsitz vermerkt, daß diese Themen auch in dem von der Kommission vorgeschlagenen Mandatsentwurf behandelt werden.

TABELLE I

Etwaige Konflikte mit dem Gemeinschaftsrecht

Nationalitätsklausel	Prüfung unter Berücksichtigung der Verordnung 2407/92 und des Artikels 52 des Vertrags
Kommerzielle Dienstleistungen	Prüfung unter Berücksichtigung des Angebots der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr
Zölle und Abgaben	Prüfung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Zollunion
Gewährung von innergemeinschaftlichen Rechten der fünften Freiheit	Prüfung unter Berücksichtigung der Verordnung 2408/92
Einzelheiten der Anwendung von bereits gewährten innergemeinschaftlichen Rechten der fünften Freiheit	Prüfung unter Berücksichtigung der Verordnungen 2408/92 und 2409/92 (insbesondere in bezug auf letztere das Verbot eines Tätigwerdens im Preisbereich)
Elektronische Buchungssysteme	Prüfung unter Berücksichtigung der Verordnung 3089/93 und des Angebots der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr
Slot-Zuweisung	Prüfung unter Berücksichtigung der Verordnung 95/93

TABELLE II

Etwaige Interessenkonflikte zwischen Mitgliedstaaten

Rechte der dritten und der vierten Freiheit	In welchem Maße schadet die uneingeschränkte Gewährung dieser Rechte (Kapazität, Häufigkeit, Bestimmungsort) durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten den anderen Staaten?
Außergemeinschaftliche Rechte der fünften Freiheit	In welchem Maße schadet die Gewährung dieser Rechte durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten den anderen Staaten?
Code-sharing	Können diese Vereinbarungen, die in der Geschäftspolitik der Verkehrsunternehmen eine große Rolle spielen, die Lage auf dem Binnenmarkt stark beeinflussen?
Ausnahme von den Wettbewerbsvorschriften	Welche Folgen hat dies im Hinblick auf gerechte und faire Wettbewerbsbedingungen?

TABELLE III

Bereiche gemeinsamen Interesses

Wettbewerbsregeln	Angemessene Wettbewerbsregeln für den Nordatlantik-Verkehr könnten den Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft bessere Garantien bieten. Welche Regeln (Inhalt, Reichweite) sind festzulegen, durch welche Behörden sind sie anzuwenden?
Streitbeilegungsverfahren	Die bekannten, von den Amerikanern angewandten Verfahren erweisen sich für die europäischen Verkehrsunternehmen als nicht zufriedenstellend. Sie gewähren der amerikanischen Regierung vor allem zuviel einseitigen Handlungsspielraum. Welche Regeln (Inhalt, Reichweite) sind festzulegen, durch welche Behörden sind sie anzuwenden?
Zugang zum Kapital der Gesellschaften	Die Kontrollmöglichkeiten sind unausgewogen: Vereinigte Staaten: Beschränkung bei den Stimmrechten auf 25 % Europa: Beschränkung bei der Beteiligung auf 49 % Wie kann das Gleichgewicht zwischen Europa und den Vereinigten Staaten wieder hergestellt werden?
Kabotage und Rechte der siebten Freiheit	Wie kann das Gleichgewicht zwischen Europa und den Vereinigten Staaten gewährleistet werden?